

Auszug aus dem Tagesbrief 41/20 vom 15.05.2020 zum Corona-Virus

Telefonische Krankmeldung vorerst letztmalig bis 31. Mai 2020 verlängert

Die befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ist bis einschließlich 31. Mai 2020 verlängert worden. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschlossen. Das Gremium teilte mit, dass nach derzeitiger Einschätzung der Gefährdungslage die Verlängerung letztmalig ist. Wenn sich die Situation – etwa mit steigenden Infektionszahlen – wieder ändern sollte, wird der G-BA neu über die Lage entscheiden.

Bis Ende Mai 2020 ist es daher weiter möglich, dass die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese erfolgt. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann einmalig für weitere sieben Tage verlängert werden. Der G-BA wies darauf hin, dass die Regelung sowohl die telefonische Anamnese als auch die technisch weitergehende Videotelefonie umfasst.